

# Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit<sup>1</sup>

Elisabeth Holzleithner

## *Gleichheit und Differenz zwischen den Geschlechtern*

Diskussionen über die Gerechtigkeit im Geschlechterverhältnis beginnen häufig mit der bekannten aristotelischen Gleichheitsformel: Gleiches sei gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln. Darauf stützte man traditionell die Ansicht, dass Frauen, weil sie eben anders seien als Männer, auch anders behandelt werden sollen. Lange Zeit herrschten konventionelle Vorstellungen vom „Wesen der Frau“ vor, in deren Zentrum ein scheinbar unvermeidliches Schicksal für Frauen stand: nämlich das Gebären von Kindern und die Sorge für den Nachwuchs. Feministische Interventionen setzten damit an, diese Sichtweise fundamental in Frage zu stellen. Als wesentlich erwies sich zunächst die Einsicht, dass es zwar auf körperlicher Ebene gewisse Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt (biologisches Geschlecht), dass sich aber daraus mit Blick auf die soziale Gestaltung der Geschlechterrollen keine notwendigen Konsequenzen ergeben. Der klassische Satz von Simone de Beauvoir bringt genau dies zum Ausdruck: „Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es“ (Beauvoir 1949, 265). Welche Rolle soll dann die Geschlechterdifferenz im sozialen Leben spielen dürfen? Inwiefern bedarf eine gerechte Gestaltung der Geschlechterverhältnisse einer Berücksichtigung der Geschlechterdifferenz – oder sollte sie besser ganz ignoriert werden? Wäre das überhaupt möglich?

Der *humanistische Feminismus*, wie er von Beauvoir bereits in den späten 1940er Jahren vertreten wurde, kann als radikale Gegenwehr gegen die rigide Platzanweisung an Frauen angesehen werden. Er verlangt eine simple Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Das Geschlecht soll keine Rolle spielen, weil Frauen alles gleich gut (oder schlecht) können wie Männer. Ein solcher Ansatz gibt allerdings den männlichen Maßstab nicht auf: Frauen sollen so sein (können) wie Männer. Entsprechend fordert ein anderer feministischer Ansatz, die *Differenztheorie*, einen genauen Blick auf die biologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen, insbesondere die Reproduktionsfähigkeit, die sich auch sozial niederschlagen – und das dürfe nicht ignoriert werden. Frauen übernehmen viel häufiger die Verantwortung für den Nachwuchs ebenso wie für andere nahestehende pflegebedürftige Personen und brauchen

---

<sup>1</sup> Dieser Text enthält Auszüge meines Buchs *Gerechtigkeit* (Wien 2009).

daher besondere Unterstützung. Die Perspektive, dass Frauen „spezielle“ Bedürfnisse im Unterschied zu den Maßstäbe setzenden Männern haben, wird allerdings auch hier nicht aufgegeben. Frauen bleiben „das Problem“ im Rahmen einer von Männern dominierten Gesellschaft.

Der *gynozentrische Feminismus* geht daher noch einen Schritt weiter (Young 1985). Er sieht die Problematik darin, dass die gesamte Gesellschaft von patriarchalen Werten durchzogen ist. Sie müsse entlang klassisch weiblicher Werte wie Fürsorge, Empathie oder Mütterlichkeit umgestaltet werden. Diese Forderung ist mit einer Kritik am Konzept der Gerechtigkeit selbst verbunden: Sie stellt das „Trennende“ in den Vordergrund, die Kollision von Interessen und den Kampf darüber, wessen Interessen obsiegen. Diese Sichtweise wird als typisch männlich decouvriert und kritisiert. Das weiblich konnotierte moralische Prinzip der Fürsorge soll in den Vordergrund gerückt werden und Gerechtigkeit zwar nicht ersetzen, aber doch anreichern und ergänzen (Gilligan 1982; vgl. Nagl-Docekal / Pauer-Studer 1993).

Eine ganz andere Perspektive bietet die feministische *Theorie von Dominanz und Unterdrückung* (MacKinnon 1989). Weiblichkeit erscheint hier als Ergebnis deformierender Zurichtung; weibliche Werte sind reine Überlebensstrategien in einer von männlicher (sexueller) Gewalt durchzogenen Welt; Frau sein bedeutet zunächst vor allem ein Enteignetsein vom eigenen Körper. Gefordert wird daher eine radikale Umgestaltung der Welt, um der Verdinglichung von Frauen ein Ende zu bereiten. Da diese Verdinglichung in fundamentaler Weise im Bereich des Sexuellen stattfindet, plädiert dieser Ansatz jedenfalls dafür, Pornographie und Sexarbeit als sexualisierte Ungleichheitsverhältnisse aus der Welt zu schaffen.

Aktuelle *intersektionelle Theorien* (Klinger / Knapp 2007) machen darauf aufmerksam, dass die Entgegensetzung von männlicher Macht und weiblicher Ohnmacht zu schlicht ist und die Realität komplexer Ungleichheitsverhältnisse nicht zu erfassen vermag. Wir befinden uns alle an der Schnittstelle verschiedener Subjektpositionen, die von unseren Gruppenzugehörigkeiten ausgehen. Dazu gehören Charakteristika und Einbettungen wie ethnische Herkunft und Verwandtschaft, Alter und körperliche Fähigkeiten, Kultur, Sprache und Religion, die soziale und politische Position. Entsprechende Gruppenunterschiede verlaufen in vielfältiger Weise quer durch die jeweiligen Lebenslagen. Ein und dieselbe Person kann je nach Situation Privilegierung oder Unterdrückung erfahren (Young 2007, 429). Die These des Zusammenwirkens diverser Achsen der Unterdrückung ist zentral für ein angemessenes komplexes Verständnis der Geschlechtergerechtigkeit. Geschlecht ist ein wesentliches strukturierendes Merkmal, das für Frauen aufgrund spezifischer

Rollenvorstellungen mit Nachteilen verbunden ist. Diese Rollenvorstellungen sind zwar je nach sozialem, kulturellem oder auch religiösem Zusammenhang sehr unterschiedlich. Sie gleichen sich allerdings (immer noch) darin, dass Frauen bestimmte Funktionen zukommen sollen und dass an sie andere Anforderungen gerichtet werden als an Männer.

Als weitere Verkomplizierung kommt hinzu, dass neuere Erkenntnisse der Geschlechtertheorien auch das körperliche Geschlecht in Frage stellen. Transgender Lebensweisen und intersexuelle Körperkonfigurationen werden von der herrschenden Ordnung vorwiegend als problematische Abweichungen von Normen angesehen, die als selbstverständlich erachtet werden. Geschlecht existiert aber nicht einfach, sondern ist ein Prozess individueller Identifikationen in Auseinandersetzung mit der Vieldeutigkeit der eigenen Körperlichkeit (Holzleithner 2009). Eine solche Perspektive kann Anlass für eine kritische Reflexion gängiger Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit sein. Sie sollte einer Gesellschaft den Weg bereiten, die einer großen Variationsbreite von Geschlechterdarstellungen gerecht wird (Butler 2004).

### ***Gerechtigkeit durch Gleichstellung***

Frauen haben heute jedenfalls in liberalen Rechts- und Verfassungsstaaten formal die gleichen grundlegenden Rechte. Das betrifft die Partizipation im politischen Diskurs ebenso wie die Teilhabe am Arbeitsmarkt und in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Aus historischer Perspektive und auch bei einem Blick auf die Staaten der Welt ist das nicht selbstverständlich, sondern stellt eine hart erworbene Errungenschaft dar. Allerdings schlagen sich formal gleiche Partizipationsrechte nicht in gleicher Beteiligung bei der Gestaltung des politischen Willens nieder. Das Nämliche gilt für die Situation von Frauen am Arbeitsmarkt. Im Folgenden werden – im Anschluss an allgemeine Überlegungen zum Einsatz des Rechts als Mittel der Emanzipation – jene rechtlichen Strategien skizziert, die dazu dienen sollen, solche Ungerechtigkeiten im Geschlechterverhältnis abzubauen.

### ***Emanzipatorisches Recht?***

Die Benachteiligung von Frauen war nie einfach nur ein soziales Phänomen. Vielmehr wurde sie durch Recht normativ abgesichert und „legitimiert“. Schon aus diesem Grund musste Frauenpolitik (heute: eine Politik der Geschlechtergleichstellung) immer auch Rechtspolitik sein, ging es doch darum, rechtliche Benachteiligungen abzubauen und im Weiteren das Recht als Medium zur Gleichstellung einzusetzen. Schließlich ist Recht ein bedeutendes Mittel zur Steuerung der Gesellschaft; es ist demokratisch legitimiert, auf die Einhaltung der

Menschenrechte verpflichtet und wird in institutionalisierter Weise durchgesetzt. Vom entsprechenden Einsatz des Rechts lassen sich durchaus Veränderungen in Richtung der Emanzipation benachteiligter Individuen und Gruppen erwarten. Ich spreche in einem solchen Fall ganz allgemein von „emanzipatorischem Recht“ (Holzleithner 2010).

Gleichzeitig waren die einschlägigen Bemühungen immer auch von ausgesprochener Skepsis begleitet, ob man sich mit dem Recht einen brauchbaren Verbündeten verschafft. Ein klassischer feministischer Standpunkt etwa kritisiert Recht als Phänomen männlicher Machtausübung, die sich im Rechtssystem verdichte und selbst legitimiere. Nicht zuletzt waren und sind in Rechtssetzung wie Rechtsprechung (vor allem in den höheren Instanzen) Männer deutlich überrepräsentiert. Dementsprechend hat das Recht inhaltlich wie strukturell (noch immer) eine Schlagseite. Feministische Studien haben in groß angelegten kritischen Entwürfen wie in vielfältigen Einzelanalysen (siehe z.B. die Beiträge in Dowd/Jacobs 2003; Arioli et al. 2008; Rudolf 2009), die stereotypen Geschlechterkonstruktionen des Rechts demaskiert und seine maskulinistische Subjektkonstitution kritisiert.

Hinter jenen Normen, die formal gleich angewendet werden sollen, stehen Maßfiguren, die typischerweise männlich, aber auch weiß und einheimisch, heterosexuell und kulturell unauffällig sind. Auf ihre Bedürfnisse sind Rechtsnormen zugeschnitten. Die vielschichtigen, seit einiger Zeit unter dem Titel der Intersektionalität wahrgenommenen Positionierungen von Personen in verschiedenen sozialen Feldern ebenso wie die Komplexität von Phänomenen wie dem Geschlecht selbst, das in seiner Zweigeschlechtlichkeit nicht einfach vorliegt, sondern durch das Recht mit konstituiert wird (Holzleithner 2009), werden im Recht nur unzulänglich wahrgenommen und schlagen sich in diskriminierenden, ausschließenden, personale Autonomie nicht hinreichend wahrnehmenden Bestimmungen nieder. Dies zu ändern ist Aufgabe emanzipatorischen Rechts. Es beginnt damit, die Vorgabe der Gleichheit als Schutz davor, nicht diskriminiert zu werden, ernst zu nehmen.

### ***Diskriminierungsschutz***

Jeder Mensch hat das *individuelle Recht*, nicht diskriminiert zu werden. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts liegt vor, wenn eine Person nur deshalb benachteiligt wird, weil sie einem Geschlecht angehört. Eine solche Diskriminierung kann unmittelbar sein oder auch mittelbar; letzteres ist dann der Fall, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften sich auf Personen eines Geschlechts benachteiligend auswirken. Ein Beispiel dafür wären etwa Bestimmungen, die Teilzeitarbeitskräfte schlechter stellen. Frauen sind von solchen

Regelungen typischerweise überproportional betroffen, weil sie viel häufiger Teilzeitarbeitsplätze innehaben als Männer.

Eine besondere Herausforderung stellen Situationen der *Mehrfachdiskriminierung* (etwa aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft) bzw. der Benachteiligung aufgrund des Zusammenwirkens mehrerer Diskriminierungsfaktoren (*intersektionelle* Diskriminierung; Crenshaw 1989) dar. Ein Beispiel könnte wie folgt aussehen: Ein Unternehmen beschäftigt sowohl „Frauen“ als auch „Muslime“, nicht aber muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen. Nun könnte das Unternehmen versuchen, die Nichtanstellung mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen, dass keine einer relevanten Kategorie angehörige Person („weiblich“, „muslimisch“) diskriminiert wurde; „muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen“, seien keine eigene geschützte Gruppe. Die Beschäftigung von Frauen beweise, dass man kein sexistisches Vorurteil habe, und die Beschäftigung von Muslimen beweise, dass man auch nicht aus religiösen Gründen diskriminiere. Eine derartige Argumentation führt den Gedanken der Nichtdiskriminierung ad absurdum. Der diskriminierende Charakter einer Situation kann nicht dadurch aufgehoben werden, dass er sich nur als Kombination von Charakteristika realisiert und damit eine Untergruppe von Personen zu erzeugen scheint, die nicht ausdrücklich erfasst wird (Holzleithner 2008b).

### ***Fördernde Maßnahmen – Quotenregelungen***

Neben der Antidiskriminierung bedarf es anderer, weiterführender Maßnahmen. Sie sollen jene Hürden aus dem Weg räumen, die eine von diskriminierenden Strukturen durchzogene Gesellschaft aufstellt, deren Mechanismen im Einzelnen schwer fassbar sind (Rössler 1993a, 8). Es gibt verschiedene Mittel, dagegen vorzugehen: von Mentoring-Programmen über spezielle Trainingsprogramme für Frauen oder Angehörige von anderen benachteiligten Gruppen. Häufig wird auch die Zurverfügungstellung von Kindergartenplätzen als Maßnahme der Frauenförderung definiert. Darüber hinaus gibt es *Quotenregelungen*, nach denen Angehörige unterrepräsentierter Gruppen vorrangig berücksichtigt werden dürfen. Sie sollen bis zum Erreichen einer bestimmten Quote gesetzt werden, um eine ausgewogene Verteilung gesellschaftlich hoch bewerteter Ämter und Positionen, aber auch anderer Ressourcen zu erreichen. Bekannt sind vor allem Regeln, wonach den Mitgliedern benachteiligter Gruppen in der Konkurrenz um Arbeitsstellen oder Ausbildungsplätze bei gleicher oder hinreichender Qualifikation der Vorrang eingeräumt werden soll. Verbreitet sind Quoten auch im Rahmen demokratischer Repräsentation. Solche Quoten können „starr“ sein – etwa in Form eines „Reißverschlussystems“ – oder als bloße Zielvorstellungen figurieren.

Quotierte Vorrangregeln werden im Licht der Frage nach der Gleichheit im Allgemeinen und der Chancengleichheit im Besonderen diskutiert. Quotierung bringt eine an Ergebnissen orientierte Perspektive ein, die Gleichheit bzw. eine ausgewogene Repräsentation anstrebt. Als Grundfrage gilt in der Gerechtigkeitsdebatte, ob es zulässig ist, dass ein Kriterium wie das Geschlecht, die Herkunft oder die Hautfarbe zur vorrangigen Berücksichtigung bei der Verteilung knapper Güter führen kann (Nagel 1973). Prinzipiell ist daran zu erinnern, dass eine differenzierende Behandlung nicht unzulässig ist. Allerdings ist die Relevanz des jeweiligen Kriteriums zu begründen. Im Fall der Quotierung wird auf das Vorliegen einer im Einzelfall oft schwer fassbaren, diskriminierenden Struktur verwiesen, durch welche das marginalisierende Merkmal in Entscheidungen gleichsam automatisch einfließt. Quotierung macht dies explizit und kehrt das Verhältnis um – das vormals nachteilige Kriterium wird zum Vorteil. Wie kann dies begründet werden?

Eine Theorie, der *Kompensationsansatz* (Thomson 1973), geht davon aus, dass die Gesellschaft durch diskriminierende Gesetze, Haltungen und Handlungen den davon betroffenen Gruppen Unrecht zugefügt hat und für dieses Unrecht Kompensation zu leisten hat. Solche Kompensation könne in Form der vorrangigen Berücksichtigung einzelner Mitglieder der betroffenen Gruppen auf dem Arbeitsmarkt stattfinden. Rechte würden durch solche Maßnahmen nicht verletzt, weil niemand ein Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz habe und der Anspruch eines Mitglieds einer diskriminierten Gruppe auf einen gesellschaftlichen Vorteil, wie dies ein Arbeitsplatz ist, eben höher sei.

Kritisch wird gegen den Kompensationsansatz vorgebracht (Fullinwider 1986), dass die Last der Kompensation vorwiegend jenen auferlegt wird, die selbst nicht für vergangene Diskriminierung verantwortlich gemacht werden können: jenen jungen weißen Männern, die mit Mitgliedern von (vormals) diskriminierten Gruppen um die begehrten Positionen konkurrieren. Dass sie vom Unrecht der Diskriminierung profitiert hätten, reiche nicht aus, um sie ihres Rechts auf formale Chancengleichheit zu berauben. Der Fokus des *Chancengleichheitsansatzes* ist daher auf die Zukunft gerichtet. Die Quote soll als „Brecheisen“ (Somek 1997, 258) dienen, mit dessen Hilfe aktuelle Vorurteilsstrukturen aufgebrochen werden. In einer Übergangszeit wird das an sich irrelevante Kriterium wie das Geschlecht oder die ethnische Herkunft berücksichtigt, um in Hinkunft die unparteiliche Anwendung für die in diesem Bereich relevanten Kriterien zu sichern (Fullinwider 1986).

Auch gegen die Chancengleichheitsargumentation wird kritisch vorgebracht, sie nehme die Rechte der „Quotenverlierer“ nicht ernst. Dem begegnet Ronald Dworkin (1977) mit dem Hinweis, dass das grundlegende Recht jeder Person auf gleiche Achtung und Rücksichtnahme

nicht notwendigerweise ein Recht auf formal gleiche Behandlung impliziert. Wenn ungleich behandelt wird, dann dürfe nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die davon Betroffenen geringer geachtet und berücksichtigt werden; ungleiche Behandlung dürfe sich nicht in ein System der Benachteiligung einfügen. Deshalb sind für Dworkin auch Quotenregelungen legitim, denn sie fügen sich nicht in ein System der Diskriminierung weißer Männer ein. Sie dienen bloß dazu, (Start-)Nachteile auszugleichen, die Mitglieder diskriminierter Gruppen erleiden, und sie greifen an wenigen Punkten unter streng definierten Auflagen.

Auch auf Vielfalt wird rekurriert, um Quotierungsmaßnahmen zu begründen (Bergman 1996): Einerseits wird sie als Wert an sich angesehen. Andererseits wird ihr eine instrumentelle Rolle beigemessen, indem Vielfalt zur Steigerung der Qualität der Ausbildung oder von Entscheidungen führe. Demokratiepoltisch wird argumentiert, dass Angehörige der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in Repräsentationsorganen vertreten sein müssen, damit die speziellen Probleme und Bedürfnisse aller Gruppen in angemessener Weise wahrgenommen werden. Das gilt freilich nicht nur für marginalisierte Gruppen. Vielfalt verteilt Macht und verhindert die Anhäufung von Einfluss und Privilegien bei uniformen Eliten.

Ganz grundsätzlich wird bisweilen moniert, dass Quotierung nichts an der hierarchisierenden Verteilung von Macht, Reichtum und Privilegien ändert, dass sie also nicht weit genug geht (Nagel 1973). Es sei fragwürdig, Kompensation oder Gleichheit davon abhängig zu machen, dass jemand im Wettbewerb auf dem Markt reüssiert. Die damit verbundene Ungerechtigkeit werde durch Quotierung nicht adressiert; sie würde im Gegenteil gerade dazu dienen, die herrschende Gesellschaftsstruktur zu verschleiern, indem suggeriert wird, jede Person könne an bestimmten Privilegien partizipieren, wenn sie sich nur hinreichend anstrengt. Andererseits wird Quotierung, wenn sie greift, sehr wohl eine egalisierende Tendenz zugeschrieben, indem sich die mit bestimmten Positionen verbundenen Privilegien durch die Partizipation bislang davon Ausgeschlossener vermindern (Somek 1997).

### ***Gender Mainstreaming und Diversity Management***

Der neueste Zugang zur Geschlechtergleichstellung, das *Gender Mainstreaming*, ist eine Methode der Politikgestaltung. Sie sieht vor, dass bei jeder politischen Maßnahme vorab zu überprüfen ist, ob sie die Geschlechtergerechtigkeit eher befördert oder ihr abträglich ist. Dies wird auf verschiedenen Ebenen analysiert, wie der geschlechtsspezifischen Verteilung von Ressourcen, den in Institutionen realisierten Normen und Werten, der Repräsentation oder den

rechtlichen Regelungen. Die Idee besteht darin, dass jene, welche die Entscheidungsmacht haben, auch für die Erzielung von Geschlechtergerechtigkeit verantwortlich sind und diese Aufgabe nicht in untergeordnete Gremien oder Frauenförderstellen auslagern dürfen. Die Verantwortung liegt demnach „bei der Spitze“ (Doblhofer / Küng 2008, 34).

Gender Mainstreaming bedeutet nun nicht, dass man die Geschlechterperspektive bei der Konzeption von politischen Maßnahmen einfach addieren könnte. Denn wenn das Geschlecht berücksichtigt wird, verändert sich auch die Problematik als solche. Damit in Zusammenhang steht die Erkenntnis, dass jene Sicht der Dinge, die als „normal“ erscheint, oftmals geschlechtsspezifisch ist. Ebenfalls zur Komplexität trägt bei, dass man im Rahmen des Gender Mainstreaming nicht von homogenen Gruppen ausgehen kann, sondern die Unterschiede innerhalb der Gruppen berücksichtigen muss. Das bedeutet, die Analyse setzt beim Geschlecht an – sie darf aber auch nicht dabei stehen bleiben. Wenn klar wird, dass Männer auch „Frauenprobleme“ haben können, sind politisch Verantwortliche vielleicht eher geneigt, nach gemeinsamen Lösungen für das dann als allgemein identifizierte Problem zu suchen.

Ein klassisches Beispiel ist die „Vereinbarkeitsproblematik“. Die Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben ist für Menschen, die für andere sorgen, ein großes Thema. Überwiegend sind davon Frauen betroffen. Die Probleme, die damit verbunden sind, sollen nun nicht als „Frauenprobleme“ als marginal auf die Seite geschoben werden dürfen, weil sie das allgemeine Problem der Vereinbarkeit und des Verhältnisses zwischen Verantwortlichen und Abhängigen darstellen. Sie aber ausschließlich als allgemeine Probleme zu beschreiben, wäre wiederum „genderblind“. Darüber hinaus muss man sich dessen bewusst sein, dass genderspezifische Probleme sich in verschiedenen Kontexten unterschiedlich realisieren. Die Vereinbarkeitsproblematik einer Managerin in einem Großkonzern stellt sich anders dar als jene einer Reinigungskraft mit Migrationshintergrund.

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, die mit dem Mittel der positiven Verstärkung arbeitet. Die Umstellung auf eine Politik, die für Geschlechtergerechtigkeit sensibel ist, wird als Gestaltungschance propagiert. Der Einsatz für Geschlechtergleichstellung ist nicht nur gerecht, sondern vor allem nützlich, effizient und vollkommen im Einklang mit der Logik modernen Wirtschaftens. Demgegenüber ist es eben ineffizient zu diskriminieren oder die Geschlechterdimension nicht zu berücksichtigen. Hier haben wir es mit einem Beispiel dafür zu tun, wie die List der instrumentellen Vernunft zu mehr Gerechtigkeit führen soll.

Die nämliche Logik liegt dem in den USA seit den 1960er Jahren verbreiteten und zunehmend auch in Europa populären *Diversity Management* zugrunde. Von einem Gender



Mainstreaming, das sich der vielfältigen Unterschiede innerhalb der Gruppen von Männern und Frauen bewusst ist, ist es zum Diversity Management nur ein kleiner Schritt. Diversity Management ist insofern breiter, als es immer schon um diverse strukturell benachteiligte Gruppen geht, deren Situation im Bereich von Unternehmen verbessert werden soll. Im Diversity Management werden unterschiedliche Ansätze vertreten, die allesamt davon ausgehen, dass rechtliche Maßnahmen allein nicht genug sind, um effektive Gleichstellungspolitik zu betreiben. Es bedarf vielmehr einer Änderung der Haltungen – und dadurch der Handlungen –, um einerseits eine höhere Repräsentation von Angehörigen benachteiligter Gruppen zu erreichen und andererseits das Klima in einem Unternehmen derart zu verändern, dass Vorurteile abgebaut und die Arbeitsatmosphäre verbessert wird. Als eine Grundvoraussetzung für eine solche Haltungsänderung gilt die Einsicht, dass Diversität keine Belastung darstellt sondern vielmehr dem Unternehmen und seinen Zielen nützt.

Gender Mainstreaming wie Diversity Management leiden beide an einem Zentralproblem des Utilitarismus: Wenn sich herausstellen sollte, oder wenn einige nur lautstark und daher erfolgreich behaupten, dass diese Ansätze nichts nützen, dann werden jene Maßnahmen, die zur Gerechtigkeit führen sollen, nicht vorangetrieben. Deutlich geworden sollte aber jedenfalls sein, dass es einer Vielfalt von Strategien bedarf, um das gerechte Ziel zu verfolgen.

### ***Gerechtigkeit in Nahbeziehungen***

Gerechtigkeit in Nahbeziehungen, zumal in Ehe und Familie, war lange Zeit kein Thema, weil dieser Bereich als genuine Domäne der Liebe angesehen wurde. Während Feministinnen dies immer schon kritisierten und auf die Ungerechtigkeit der patriarchalen Familienorganisation hinwiesen, wurde dies im Bereich der konventionellen Gerechtigkeitstheorien kaum wahrgenommen. Dass Rawls (1971) in seiner Theorie der Gerechtigkeit der Familie als Basisinstitution der Gesellschaft ein eigenes Kapitel widmete und ihr als „Schule der Gerechtigkeit“ besondere Bedeutung zumaß, wurde in der Rezeption weitgehend ignoriert. Tatsächlich aber ist das Privatleben ein für Gerechtigkeitsüberlegungen ganz zentraler Ort. Die herkömmliche Familie hat mit ihrer Aufgabenverteilung und der damit verbundenen Zuschreibung von Tugenden – Frauen seien fürsorglich, Männer gerecht und fürs Ökonomische zuständig – eine erhebliche Wirkung auf die Situation von Frauen im öffentlichen Leben. Es ist daher nur folgerichtig, wenn der zentrale feministische Slogan in den 1980er Jahren lautete: „Das Private ist politisch!“

## *Liebe und Gerechtigkeit – (k)ein Thema*

In der Philosophiegeschichte wurde das Verhältnis von Liebe und Gerechtigkeit zunächst nur thematisiert, um die Gerechtigkeit für unzuständig zu erklären. Für David Hume etwa setzt Liebe die Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit außer Kraft, weswegen es dieser Tugend in Liebesbeziehungen nicht bedarf: Es fällt die Kollision der Interessen weg, denn die Herzen sind ja im Einklang, und es entfällt die Konkurrenz um knappe Güter. In Familien würde man sich diesem Ideal weitgehend annähern, und dies hat weitreichende Konsequenzen: „Zwischen verheirateten Personen hält die Gesetzgebung das Band der Freundschaft für so stark, dass jede Eigentumstrennung aufgehoben wird; und häufig hat es tatsächlich die ihm zugeschriebene Kraft“ (Hume 1740, 104).

Das Hume'sche Ideal der Einheit der Interessen in der Familie ist unmittelbarer Anknüpfungspunkt der Überlegungen des Kommunitaristen Michael Sandel. Für ihn besteht eine ideale Familiensituation darin, dass individuelle Ansprüche und faire Entscheidungsverfahren selten in Anschlag gebracht werden (müssen). Vielmehr herrscht ein Geist des Wohlwollens, in dem man kaum dazu neigt, den eigenen fairen Anteil zu fordern (Sandel 1982, 33). Wenn nun Interessen divergieren und die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit in den Vordergrund treten, dann ist das in seinen Augen mit einem Qualitätsverlust verbunden: ein Zeichen für einen Verfall der Beziehung. Sandel geht noch weiter: Argumente der Gerechtigkeit überhaupt einzubringen, würde die Situation geradezu ihrer idealen Qualität berauben. Denn wer Gerechtigkeit einfordert, vertraut nicht (mehr) darauf, aus Wohlwollen das ihm oder ihr zustehende zu bekommen. Die Dynamik einer wechselseitigen – gerechten – Abstimmung von Interessen erscheint als illegitimer Angriff auf die Qualität der Beziehung. Divergenz von Interessen und Austrag von Konflikten werden als reine Bedrohung der Harmonie und damit der Beziehung selbst dargestellt.

Das ist so, als würde Liebe darin bestehen, einfach nur zu lieben, als handelte es sich um ein Paralleluniversum. Liebe ist aber ein Phänomen in der Welt und in der Zeit. Wenn Liebe zum Anlass wird, am Leben einer anderen Person teilzuhaben, dann muss sie sich auch im Alltag bewähren. Hier sollte die Kommunikation über unterschiedliche Interessen und die Aufteilung von Rechten und Pflichten selbstverständlich sein. Sie sind geradezu das Merkmal einer funktionierenden Beziehung als komplexer Prozess gelebter Liebe. Konstruktiv geführte Debatten über Gerechtigkeitsprobleme können zu ihrer Vertiefung führen. Demgegenüber mag die Liebe durch permanente Ungerechtigkeiten, die ja auch als (bewusste oder unbewusste) Lieblosigkeiten rekonstruiert werden können, verwirkt werden (Holzleithner 2001). Dabei bedeutet eine gerechte Organisation des Zusammenlebens keineswegs (wie

häufig unterstellt wird), dass alle das Gleiche tun sollen – es geht vielmehr um das Bemühen um eine Ausgewogenheit der jeweiligen Beiträge. Genau dafür steht auch das Prinzip der Partnerschaftlichkeit in der Ehe, das seit den 1970er Jahren rechtlich etabliert ist, auch wenn seine Umsetzung in vielerlei Hinsicht zu wünschen übrig lässt.

Gerade wenn Menschen Kinder haben, scheint es besonders wichtig, dass das Bemühen um gerechte Verhältnisse kultiviert wird. Denn Kinder sollen dabei unterstützt werden, einen Gerechtigkeitssinn zu entwickeln, und das geht nur dann, wenn ihnen das auch vorgelebt wird. Das erste und prägendste Beispiel der Interaktion von Erwachsenen sollte nicht von Dominanz, Manipulation oder einseitiger Selbstaufopferung geprägt sein. Und wenn Kinder nicht selbst mit Rücksicht und Respekt behandelt werden, dann ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass sie Menschen werden, die ihr Leben an Gerechtigkeitsprinzipien orientieren. Darüber hinaus hat ein partnerschaftliches Teilen der Verantwortung in der Familie einen weiteren positiven Einfluss. Denn die Erfahrung, eine Betreuungsperson zu sein, sei es für ein Kind oder eine andere erwachsene Person, so meint etwa Susan Moller Okin (1991, 17f.) ganz zu Recht, vergrößert die Fähigkeit, sich in andere hineinzusetzen und ihre Standpunkte in umfassender Weise zu verstehen; beide Fähigkeiten sind bedeutend für den Gerechtigkeitssinn.

Selbstredend brauchen Kinder „mehr“ als „bloß“ Gerechtigkeit. Sie sind darauf angewiesen, in ihrem Aufwachsen mit Liebe und Fürsorge begleitet zu werden. Nur so können sie jenes Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl entwickeln, das notwendig ist, um den Herausforderungen des Lebens gewachsen zu sein. Diese Dimension ist vor allem von der feministischen Literatur in die Gerechtigkeitsdebatte eingebracht worden. Überlegungen etwa von Carol Gilligan (1982) hatten denn auch zum Ziel, den Primat der Gerechtigkeit ganz generell zu relativieren und die Dimension der Fürsorge als „andere Stimme“ der Moral zu integrieren. Das ist im Übrigen auch möglich, ohne Fürsorge auf der einen und den gerechten Ausgleich von Interessen auf der anderen Seite geschlechtlich zu kodieren.

Eine andere Dimension von Nahbeziehungen ist die Freundschaft. Für sie gilt Analoges wie für die Liebe: Sie lebt davon, mehr zu sein als bloß gerecht (Aristoteles, NE, Bücher VIII-IX); das bedeutet aber nicht, dass Gerechtigkeit keinen Stellenwert hätte. Allerdings sind ihre Anforderungen anders eingebettet als zwischen Fremden oder Menschen in einer reinen Geschäftsbeziehung: nämlich in ein gelebtes Wohlwollen, das Freundinnen und Freunde wie Liebende darauf vertrauen lässt, nicht übervorteilt zu werden. Gerechtigkeit stellt sich dann, so könnte es scheinen, geradezu von selbst ein, weil sie eingeübt wurde und gelebte Praxis ist.

Sie ist eine Gerechtigkeit ohne Rigorismus, deren Bedeutung man erst dann merkt, wenn man plötzlich ihrer Abwesenheit gewahr wird.

### ***Gerechtigkeit für Nahbeziehungen***

Angesichts ihrer Bedeutung für das Zusammenleben der Generationen schien es immer würdig und recht, dass der Staat Ehe und Familie auch institutionell verfestigt, unterstützt und vor dem Hintergrund bestimmter Idealvorstellungen reguliert. Verheiratete Menschen genießen Vorteile, die andere nicht haben, wobei anzumerken ist, dass die rechtlichen Regelungen für Lebensgemeinschaften jenen der Ehe zunehmend angenähert werden. Die Realitäten von Patchworkfamilien machen dies erforderlich. Inspiriert vom Gleichheitsgedanken gehen weiterführende Gerechtigkeitsüberlegungen neuerdings in zwei verschiedene Richtungen. Zum einen existiert die Forderung danach, für gleichgeschlechtliche Beziehungen einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der jenem der Ehe an Rechten und Pflichten gleicht. Die einfachste Art, dies zu bewerkstelligen, ist die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, wie sie z. B. in Spanien oder in Schweden vollzogen wurde. Vielerorts scheitert dies bislang an ideologischen und religiösen Vorbehalten. Jenen, die religiös argumentieren, kann freilich vorgehalten werden, die Trennung von Kirche und Staat nicht hinreichend ernst zu nehmen.

Ein zweiter, (noch) radikalerer Standpunkt stellt demgegenüber die Ehe als Statusgemeinschaft ganz grundsätzlich in Frage und findet es falsch, wenn Homosexuellenaktivismus sich auf den Heiratswunsch kapriziert. Die Ehe verteile Privilegien und vermittele nach wie vor problematische Bilder des Zusammenlebens von Ungleichen. Kritisch wird vorgebracht, dass die Ehe Versorgungsleistungen privatisiert, die eigentlich Aufgabe der gesamten Solidargemeinschaft wären und vergesellschaftet werden sollten. Das gilt für die Kinderbetreuung ebenso wie für die Pflege im Fall von Alter und Krankheit. Nur eine Abschaffung der Ehe könne die Ziele einer radikalen Gesellschaftskritik realisieren, darunter die Auflösung der Geschlechterstereotypen ebenso wie eine Ablösung der Ehe als Versorgungsgemeinschaft. Dem Wunsch nach Abschaffung der Ehe kann entgegeng gehalten werden, dass es sich dabei um eine Utopie handelt, die an den Wünschen und Interessen vieler Menschen vorbeigeht. Rechtliche Normen und Verfahren können gerade beim Zerbrechen von Beziehungen eine wichtige und produktive Rolle spielen, indem zwischen den Betroffenen vermittelt wird. Dabei geht es um die Verteilung von Gütern ebenso wie von Verantwortlichkeiten, etwa mit Blick auf die Obsorge über Kinder.

Viele Nahbeziehungen scheitern. Dabei kommen staatlichen Institutionen wichtige Aufgaben zu. Wenn Kinder vernachlässigt oder gequält werden, wenn Frauen, Behinderte oder Kranke misshandelt werden und Gewalt erleiden, dann bedarf es der staatlichen Intervention, dann darf die Privatheit eben nicht vor dem abschirmen, was im „Familienkreis“ passiert. Dafür muss der Staat im Sinn der Verteilungsgerechtigkeit ausreichende Mittel abstellen. Damit wird auch der Sinn eines Satzes von Rawls (2001, 257) eingelöst, der sichtlich feministisch inspiriert ist: „Wenn die sogenannte Privatsphäre ein Raum sein soll, in dem die Gerechtigkeit keine Geltung hat, dann gibt es eine solche Sphäre nicht.“

### ***Literatur***

Arioli, Kathrin et al. (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?  
Zürich/Sankt Gallen: Dike 2008

Aristoteles: Nikomachische Ethik (NE). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch  
Verlag 2006

Beauvoir, Simone de: Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau (1949). Reinbek  
bei Hamburg: Rowohlt 1968

Bergman, Barbara R.: In Defense of Affirmative Action (1996), in: Cahn 2002

Butler, Judith: Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen  
(2004). Frankfurt am Main: Suhrkamp 2009

Cahn, Steven M. (Hg.): The Affirmative Action Debate. 2. Aufl. New York/London:  
Routledge 2002

Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black  
Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics.  
In: The University of Chicago Legal Forum (1989)

Doblhofer, Doris/Küng, Zita: Gender Mainstreaming. Gleichstellungsmangement als  
Erfolgsfaktor – das Praxisbuch, Heidelberg: Springer Medizin Verlag 2008

Dworkin, Ronald: Bürgerrechte ernstgenommen (1977). Frankfurt/M.: Suhrkamp 1990

Fullinwider, Robert: Umgekehrte Diskriminierung und Chancengleichheit (1986), in:  
Rössler 1993

Gilligan, Carol. Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau. München:  
Pieper 1982

Holzleithner, Elisabeth: Kein Fortschritt in der Liebe? Gerechtigkeit und Anerkennung in  
Nahbeziehungen. In: Koller 2001

Holzleithner, Elisabeth: Gendergleichheit und Mehrfachdiskriminierung: Herausforderungen für das Europarecht (2008b). In Arioli et al. 2008

Holzleithner, Elisabeth: Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs. In: Rudolf 2009

Holzleithner, Elisabeth: Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung, in: *juridikum. zeitschrift für kritik - recht - gesellschaft* 1/2010

Hume, David: Über Moral (1740). Frankfurt/M.: Suhrkamp 2007

Klinger, Cornelia / Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt/M.: Campus 2007

MacKinnon, Catharine A.: Geschlechtergleichheit: Über Differenz und Herrschaft (1989), in: Nagl-Docekal/Pauer-Studer 1996

Nagel, Thomas: Bevorzugung gegen Benachteiligung (1973)? In: Rössler 1993

Nagl-Docekal, Herta / Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik, Frankfurt am Main: Fischer 1993

Nagl-Docekal, Herta / Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1996

Okin, Susan Moller: Justice, Gender and the Family. Basic Books 1991

Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971). Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979

Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf (2001). Frankfurt/M.: Suhrkamp 2003

Rössler, Beate (Hg.): Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse. Frankfurt/M.: Campus 1993

Rössler, Beate: Quotierung und Gerechtigkeit: Ein Überblick über die Debatte (1993a), in: Dies. 1993

Rudolf, Beate (Hg.): Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung. Göttingen: Wallstein Verlag 2009

Sandel, Michael: Liberalism and the Limits of Justice. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 1982

Somek, Alexander: Rechte und Quoten. Eine Probe aufs Exempel von Fremden und Frauen, *Archiv für Recht und Sozialphilosophie* 83 (1997)

Thomson, Judith Jarvis: Bevorzugung auf dem Arbeitsmarkt (1973). In: Rössler 1993

Young, Iris Marion: Humanismus, Gynozentrismus und feministische Politik (1985), in: List, Elisabeth / Studer, Herlinde (Hg.): Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik, Frankfurt/M. 1989, 37-65